

Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EU) 2015/830

CARFIT GLOSS

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Carfit GLOSS

UFI UXTH-Y0NA-N00Y-OSS0

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Fahrzeugpflege

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

| | |
|----------------------|----------------------------------|
| Hersteller/Lieferant | CARFIT GmbH |
| Straße/Postfach | Auer Straße 19 |
| Nat.-Kennz./PLZ/Ort | D – 09366 Stollberg / Erzgebirge |
| E-Mail | info@logistikpark.de |
| Telefon | +49 37296 960 100 |
| Telefax | +49 37296 960 199 |
| Datenblatterstellung | info@logistikpark.de |

(Nicht zur Anforderung von Sicherheitsdatenblättern verwenden)

1.4 Notrufnummer

+49 (89) 19 24 0 (Giftnotruf München)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Gefahrenkategorie 2 (H319)

2.2 KennzeichnungselementeSignalwort **Achtung****Gefahrenhinweise**

H319 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EU) 2015/830

CARFIT GLOSS

Sicherheitshinweise

| | |
|----------------|--|
| P280 | Augenschutz (Schutzbrille) tragen. |
| P305+P351+P338 | BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. |
| P337+P313 | Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |

Gefahr bestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

Nicht erforderlich

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Dieses Produkt ist ein Gemisch.

3.2 Gemische

Wässrige Lösung von Tensiden mit Zusätzen.

Gefährliche Inhaltsstoffe

Propan-2-ol

EG-Nr. 200-661-7

CAS-Nr. 67-63-0

Anteil 5 - < 10 %

Einstufungskodierung

Flam. Liq. 2; H225 – Eye Irrit. 2; H319 – STOT SE 3; H336

2-Butoxyethanol

EG-Nr. 203-905-0

CAS-Nr. 111-76-2

Anteil 3 - < 5 %

Einstufungskodierungen

Acute Tox. 4; H302 – Acute Tox. 4; H312 – Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 – Acute Tox. 4; H332

Für diesen Stoff gibt es Grenzwerte der Union für die Exposition am Arbeitsplatz (siehe Abschnitt 8).

Didecyldimethylammoniumchlorid

EG-Nr. 230-525-2

CAS-Nr. 7173-51-5 Registriernummer 01-2119945987-15

Anteil 0,1 %

Einstufungskodierungen

Acute Tox. 4; H302 – Skin Corr. 1B; H314 – Eye Dam. 1; H318 Aquatic Acute 1; H400 (M=10) – Aquatic Chronic 2; H411 Der

Wortlaut der Einstufungskodierungen befindet sich in Abschnitt 16.



Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EU) 2015/830

CARFIT GLOSS

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen Frischluft, bei Unwohlsein Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt Benetzte Kleidung wechseln, betroffene Haut mit viel Wasser abwaschen, bei Unwohlsein Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt Sofort bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen und Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken Mund ausspülen und Wasser trinken lassen, wegen Erstickungsgefahr durch Einatmen von Schaum nicht erbrechen lassen, Arzt rufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alle gebräuchlichen Löschmittel. Das Produkt brennt nicht selbständig.

Ungeeignete Löschmittel

Nicht anwendbar.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Thermische Zersetzung zu Kohlenstoffmonoxid und organischen Spaltprodukten.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Dicht schließender Brandschutzanzug mit Umluft unabhängigem Atemschutzgerät.



Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EU) 2015/830

CARFIT GLOSS

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN ZUR UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Keine Maßnahmen ergreifen, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht betreten – Rutschgefahr. Für ausreichende Lüftung sorgen. Bei unzureichender Lüftung Atemschutzgerät tragen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen vermeiden. Zuständige Behörden benachrichtigen, wenn durch das Produkt die Umwelt belastet wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft).

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für größere Mengen Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Eintritt in Gewässer vermeiden. Ausgetretenes Material mit Bindemitteln eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben. Reste mit Wasser verdünnen und aufwischen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitte 7, 8 und 13 beachten.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter dicht geschlossen aufbewahren.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen. Nicht mit konzentrierten Mineralsäuren und starken Oxidationsmitteln lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar.



Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EU) 2015/830

CARFIT GLOSS

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION /PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteil mit Grenzwerten nach 2000/39/EG

| | |
|--------------------|-------------------------------------|
| 2-Butoxyethanol | |
| EG-Nr. 203-905-0 | CAS-Nr. 111-76-2 |
| Grenzwert (8 h) | 98 mg/m ³ – 20 ppm |
| Grenzwert (15 min) | 246 mg/m ³ – 50 ppm |
| Hinweis | Gefahr der Aufnahme durch die Haut. |

Bestandteil mit Grenzwerten nach TRGS 900 (Deutschland)

| | |
|-----------------------|---|
| Propan-2-ol | |
| EG-Nr. 200-661-7 | CAS-Nr. 67-63-0 |
| AGW | 200 ml/m ³ (ppm) – 500 mg/m ³ |
| Spitzenbegrenzung | |
| Überschreitungsfaktor | 2(II) |
| Bemerkungen | DFG, Y |

| | |
|-----------------------|---|
| 2-Butoxyethanol | |
| EG-Nr. 203-905-0 | CAS-Nr. 111-76-2 |
| AGW | 10 ml/m ³ (ppm) – 49 mg/m ³ |
| Spitzenbegrenzung | |
| Überschreitungsfaktor | 2(I) |
| Bemerkungen | EU, DFG, H, Y |

Bestandteile mit Grenzwerten nach TRGS 903 (Deutschland)

| | |
|-----------------------|------------------------------------|
| Propan-2-ol | |
| EG-Nr. 200-661-7 | CAS-Nr. 67-63-0 |
| Parameter | Aceton |
| BGW | 25 mg/l |
| Untersuchungsmaterial | Vollblut oder Urin |
| Probenahme-Zeitpunkt | Expositionsende, bzw. Schichtende. |

| | |
|-----------------------|---|
| 2-Butoxyethanol | |
| EG-Nr. 203-905-0 | CAS-Nr. 111-76-2 |
| Parameter | Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse) |
| BGW | 150 mg/g Kreatinin |
| Untersuchungsmaterial | Urin |
| Probenahme-Zeitpunkt | Expositionsende, bzw. Schichtende, bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten. |



Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EU) 2015/830

CARFIT GLOSS

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Haut- und Augenkontakt vermeiden, bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen, vorbeugender Hautschutz.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz Bei Überschreitung eines Arbeitsplatz-Grenzwertes ist in geschlossenen Räumen ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu verwenden.

Handschutz Bei Vollkontakt Schutzhandschuhe nach EN 374-2 aus Butylkautschuk, Schichtstärke 0,7 mm, Durchbruchzeit ≥ 480 min aufsetzen.
Bei Spritzkontakt Schutzhandschuhe nach EN 374-2 aus Nitrilkautschuk, Schichtstärke 0,4 mm, Durchbruchzeit ≥ 120 min verwenden.

Augenschutz Dicht schließende Schutzbrille oder Gesichtsschutz tragen.

Körperschutz Bei Entnahme aus dem Kanister leichte Schutzkleidung aus Kunststoff oder Gummi empfohlen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Nicht in Gewässer gelangen lassen. Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

| | | | | | |
|------------------------------|---------|-----------------|---------------|-----------------------------------|---------------|
| Aggregatzustand | flüssig | Farbe | farblos, opak | Geruch | parfümistisch |
| Schmelzpunkt/Schmelzbereich | | | | Nicht verfügbar. | |
| Siedebeginn/Siedebereich | | | ab 80 °C | °C (Literaturwert) | |
| Flammpunkt | | | ca. 40 °C | °C (Literaturwert) | |
| pH-Wert | | (bei T = 25 °C) | 7,0 ± 1,0 | | |
| Entzündlichkeit | | | | Produkt brennt nicht selbständig. | |
| Zündtemperatur | | | | Nicht anwendbar. | |
| Selbstentzündlichkeit | | | | Nicht anwendbar. | |
| Brandfördernde Eigenschaften | | | | Nicht anwendbar. | |
| Explosionsgefahr | | | | Nicht anwendbar. | |
| Explosionsgrenzen | | untere | | Nicht anwendbar. | |
| | | obere | | Nicht anwendbar. | |
| Dichte | | (bei T = 24 °C) | (0,99 ± 0,01) | g/ml | |



Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EU) 2015/830

CARFIT GLOSS

| | | |
|---|----------------------|------------------------------|
| Löslichkeit in Wasser | (bei T = 20 °C) | In jedem Verhältnis löslich. |
| Dampfdruck | (bei T = 20 °C) | Nicht verfügbar. |
| Dampfdichte (Luft = 1) | | Nicht verfügbar. |
| Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser) | | Nicht verfügbar. |
| Viskosität | (bei T = 20 °C) < 20 | mPa·s |
| Lösemitteltrennprüfung | | Nicht anwendbar. |
| Lösemittelgehalt (VOC EU) | 109 | g/l |
| Lösemittelgehalt (VOC CH) | 11 | % |
| Verdunstungszahl | | Nicht verfügbar. |

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten über die Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe Abschnitt 7 „Handhabung und Lagerung“.

10.5 Unverträgliche Materialien

Konzentrierte Mineralsäuren und starke Oxidationsmittel – exotherme Reaktion.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nur im Brandfall, siehe Abschnitt 5.2.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

für Propan-2-ol

LD50 oral (Ratte) 5.050 mg/kg

LD50 dermal (Kaninchen) 12.800 mg/kg



Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EU) 2015/830

CARFIT GLOSS

für 2-Butoxyethanol
LD₅₀ oral (Ratte) 1.746 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Keine Daten verfügbar.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine Daten verfügbar.

Keimzell-Mutagenität

Keine Daten verfügbar.

Karzinogenität

Keine Daten verfügbar.

Reproduktionstoxizität

Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Keine Daten verfügbar.

Aspirationsgefahr

Keine Daten verfügbar.

Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

für Propan-2-ol

LC₅₀ Fisch 9.640 mg/l / 96 hLC₅₀ Krustentiere 1.400 mg/l / 48 h

für 2-Butoxyethanol

LC₅₀ Fisch 1.370 mg/l / 96 hLC₅₀ Krustentiere 800 mg/l / 48 h

Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EU) 2015/830

CARFIT GLOSS

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die in diesem Produkt enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Auslaufendes Produkt schädigt Gewässer durch Sauerstoffzehrung und allgemeine Schadstoffbelastung. Das Produkt enthält keine Zusätze an organisch gebundenen Halogenverbindungen (AOX), Nitraten und Schwermetallverbindungen.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gefährlicher Abfall nach europäischem Abfallkatalog (2008/98/EG). Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden. Nicht über das Abwasser entsorgen.

EU-Abfallschlüssel

20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten.

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

Nicht anwendbar.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

Nicht anwendbar.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

CARFIT GMBH
Auer Straße 19
09366 Stollberg

Telefon: +49 (37296) 960100
Telefax: +49 (37296) 960199
www.carfit.biz

Die Angaben und Empfehlungen entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und befreien den Abnehmer nicht unsere Ware für seinen Einsatzzweck selbst zu prüfen. Jegliche Haftung aus diesen Hinweisen ist ausgeschlossen.



Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EU) 2015/830

CARFIT GLOSS

- 14.5 Umweltgefahren**
Nicht anwendbar.
- 14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender**
Nicht anwendbar.
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**
Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Nennung in Anhang I der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen
Nicht anwendbar.

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten
Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung)
Die in diesem Produkt enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen
Nicht anwendbar.

Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz
Anwendbar.

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit
Anwendbar.

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz
Anwendbar.

Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EU) 2015/830

CARFIT GLOSS

Deutsche Vorschriften

| | |
|---------------------------|--|
| Technische Anleitung Luft | Nicht anwendbar. |
| Wassergefährdungsklasse | WGK 1 (schwach wassergefährdend) |
| Lagerklasse nach TRGS 510 | LGK 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten) |

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Merkblatt M 004 der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Wortlaut der Einstufungskodierungen nach Abschnitt 3

| | |
|-------------------------|---|
| Flam. Liq. 2; H225 | Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2; Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. |
| Acute Tox. 4; H302 | Akute Toxizität (oral), Gefahrenkategorie 4; Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| Acute Tox. 4; H312 | Akute Toxizität (dermal), Gefahrenkategorie 4; Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. |
| Skin Corr. 1B; H314 | Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Gefahrenkategorie 1, Unterkategorie 1B; Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| Skin Irrit. 2; H315 | Verätzung/Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2; Verursacht Hautreizungen. |
| Eye Dam. 1; H318 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Gefahrenkategorie 1; Verursacht schwere Augenschäden. |
| Eye Irrit. 2; H319 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Gefahrenkategorie 2; Verursacht schwere Augenreizung. |
| Acute Tox. 4; H332 | Akute Toxizität (inhalativ), Gefahrenkategorie 4; Gesundheitsschädlich bei Einatmen. |
| STOT SE 3; H336 | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3, betäubende Wirkungen; Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| Aquatic Acute 1; H400 | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1; Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| Aquatic Chronic 2; H411 | Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 2; Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |

Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EU) 2015/830

CARFIT GLOSS

Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)

| <u>Einstufung</u> | <u>Verwendete Bewertungsmethode</u> |
|--------------------|---------------------------------------|
| Eye Irrit. 2; H319 | Einstufung gemäß Berechnungsverfahren |

Hinweise Dieses Sicherheitsdatenblatt ist auf Grundlage der geltenden EU-Vorschriften und deutschen Vorschriften erstellt. Es gibt den derzeitigen Stand der Kenntnisse wieder und ist keine vertragliche Zusicherung von Qualitätseigenschaften des Produktes.

Abkürzungen

| | |
|------|---|
| AGW | Arbeitsplatz-Grenzwert. |
| BGW | Biologischer Grenzwert am Arbeitsplatz. |
| CH | Schweiz. |
| DFG | Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft. |
| EU | Europäische Union. |
| LGK | Lagerklasse. |
| MAK | Maximale Arbeitsplatzkonzentration. |
| PBT | Persistent, bioakkumulierbar, toxisch. |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe. |
| VOC | Flüchtige organische Verbindungen. |
| vPvB | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar. |
| WGK | Wassergefährdungsklasse. |
| Y | Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht befürchtet zu werden. |